

Registratur bezeugt, denn dieselbe ist erst vom 19. Januar 1736, und es wird darin bemerkt, daß Brendeln der Inhalt des allergnädigsten Befehles bedeutet und ihm neben den anwesenden Gerichtspersonen zu Burgwitz und Hammer das genannte Reglement von 1724 deutlich erklärt worden sei.

16.

Acta, die von dem Maurer Handwerck zu Tharandt über Martin Mörbizen, Inwohner und Maurer Geselle zu dem Hammer, wegen nicht geleisteten Hoffzugs geführten Beschwerdte betreffend.

Ergangen vor denen Schrenckendorffischen Gerichten zu Klingenberg.
Anno 1736.

A.

Extract aus derer Meister des Mäurer Handwercks
zum Tharandt Innungs- Articuln.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen,
Herzog zu Sachsen pp pp

Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen thun kundt mit diesem Unfern offenen Brieffe iedermänniglich: Demnach Uns Unsere Liebe Getreue die Meistere des Mäurer-Handwercks zum Tharandt allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt sie die von Unfern in Gott ruhenden Vorfahren, dem Herzogen und Churfürsten zu Sachsen ihnen gnädigst ertheilte Innungs- Articul umb verschiedener zugleich angeführten Ursachen, sonderlich aber der zeithero eingerißenen Stöhrerey willen, aufs neue revidiret verbeßert und erläutert hättete, mit gehorsamster Bitte, Wir, als ieztregierender Chur- und Landesfürst, wolten zu des gesammten Handwercks beßern Nutzen und Auffnehmen sothane ihre erläuterte Innungs- Articul anderweit zu confirmiren geruchen; daß Wir auf dieserwegen von Unserm Amtmanne zur Grüllenburg und lieben getreuen, Gottfried Heinrich Pauli, erstatteten allerunterthänigsten Bericht, und nachdem hierbey weiter kein Bedencken sich ereignet, noch sonst jemanden dadurch einiges Nachtheil zugezogen wird, berührte Innungs- Articul mit Fleiß durchgehen, nach Beschaffenheit ieziger Zeiten und Läuße einrichten laßen und also bestätigt haben, wie solche in nachfolgenden Articuln bestehen:

pp.

Zum Sechzehenden, und demnach auch bishero des Fortzugs wegen zum Churfürstl. Gebäuden von etlichen Ungehorsamen dem